

Pressemitteilung

25. Juli 2025

EZB erläutert harmonisierten Ansatz für Optionen und Ermessensspielräume gemäß Unionsrecht

- Vorgaben zu den im EU-Bankenrecht vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräumen werden nach Abschluss einer öffentlichen Konsultation aktualisiert
- Harmonisierte Vorgaben sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bankenunion

Die Europäische Zentralbank (EZB) übt im Rahmen der Bankenaufsicht bestimmte Optionen und Ermessensspielräume aus. Nach Abschluss eines öffentlichen Konsultationsverfahrens am 24. Januar 2025 hat sie heute ihre diesbezüglichen [Vorgaben](#) aktualisiert.

Es waren insgesamt 210 Stellungnahmen von 13 Bankenverbänden und zwei Banken eingegangen. Sie alle wurden von der EZB angemessen berücksichtigt.

Anhand dieser Rückmeldungen konnte die EZB mehrere Klarstellungen und Anpassungen in ihren Vorgaben vornehmen. Hierdurch wurde der Nutzen öffentlicher Konsultationen ersichtlich. Die Änderungen betreffen unter anderem die Vorgehensweise, mit der die EZB entscheidet, wie die Banken ihre Eigenkapitalanforderungen zur Unterlegung des operationellen und des Marktrisikos berechnen dürfen und ob Minderheitsbeteiligungen an Tochterunternehmen auf das Kapital einer Bankengruppe angerechnet werden können.

In den aktualisierten Vorgaben wird ferner klargestellt, wie der sogenannte dänische Kompromiss innerhalb der Bankenunion anzuwenden ist. Es handelt sich hierbei um eine EU-Rechtsvorschrift, die es Banken unter bestimmten Umständen ermöglicht, ihre Anteile an Versicherungstochtergesellschaften mit Risikogewichten zu versehen, statt sie vom Eigenkapital abzuziehen. Banken, die sich für die Risikogewichtung entscheiden, sollten die Risikogewichte nicht nur auf die Kernkapitalinstrumente, sondern auf sämtliche Eigenmittelinstrumente anwenden, die sie in diesem Tochterunternehmen halten. Die EZB gewährt allen betroffenen Banken eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Die europäischen Vorschriften für den Bankensektor räumen den zuständigen Behörden Wahlmöglichkeiten bei der Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften ein. Bevor die EZB-Bankenaufsicht 2016 einen einheitlichen Regelungsrahmen für Optionen und Ermessensspielräume schuf, mussten die Banken die jeweils unterschiedlichen nationalen Ansätze beachten. Die Herstellung von Klarheit und Transparenz über die Art und Weise, wie die EZB die ihr eingeräumten Optionen und Ermessensspielräume ausübt, vereinfacht den Regelungsrahmen erheblich, sorgt für eine größere Vorhersehbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen und stellt sicher, dass die Banken innerhalb der Bankenunion einheitlich behandelt werden.

Des Weiteren hat die EZB heute eine [Feedback-Erklärung](#) zum Konsultationsverfahren veröffentlicht, die einen Überblick über die eingegangenen Kommentare und deren Bewertung durch die EZB enthält.

Kontakt für Medienanfragen: [François Peyratout](#) (Tel.: +49 172 8632 119)

Anmerkung

- In den heute veröffentlichten aktualisierten Vorgaben wird erläutert, wie die EZB die Optionen und Ermessensspielräume nutzt, die im Zuge der jüngsten Änderungen der EU-Vorschriften für den Bankensektor (d. h. mit dem im Juni 2024 veröffentlichten CRR III/CRD VI-Paket) eingeführt wurden. Die Vorgaben zu Optionen und Ermessensspielräumen spiegeln zudem weitere aufsichtliche Entwicklungen wider, die seit ihrer letzten Aktualisierung im Jahr 2022 eingetreten sind.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank